

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 85 Botschaft „Urbi et Orbi“ von Papst Franziskus – Ostern 2024 224
- Art. 86 Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen  
am 21. April 2024 226
- Art. 87 Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag vom 25.–26. Mai 2024 229

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 231
- Art. 89 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz,  
zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC 232

### **Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

- Art. 90 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeits-  
rechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ 237
- Art. 91 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2024 - Änderung  
der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 238
- Art. 92 Kollektenterminkalender 2025 für das Bistum Münster 239

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats**

- Art. 93 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 241
- Art. 94 Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nrw.- Teil  
des Bistums Münster 243
- Art. 95 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht  
an Berufskollegs im Bistum Münster 249
- Art. 96 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 253
- Art. 97 Personalveränderungen 254
- Art. 98 Unsere Toten 255

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)**

- Art. 99 Personalveränderungen 256

## Akten Papst Franziskus

### Art. 85                    **Botschaft „Urbi et Orbi“ von Papst Franziskus – Ostern 2024**

Liebe Brüder und Schwestern, frohe Ostern!

Heute erklingt in der ganzen Welt die Botschaft, die vor zweitausend Jahren von Jerusalem ausging: „Jesus von Nazaret, der Gekreuzigte, ist auferstanden!“ (vgl. *Mk 16,6*).

Die Kirche erlebt erneut das Staunen der Frauen, die im Morgengrauen des ersten Tages der Woche zum Grab gingen. Das Grab Jesu war mit einem großen Stein verschlossen; und so verschließen auch heute noch schwere, allzu schwere Felsblöcke die Hoffnungen der Menschheit: der Fels des Krieges, der Fels der humanitären Krisen, der Fels der Menschenrechtsverletzungen, der Fels des Menschenhandels und andere mehr. Auch wir fragen uns, so wie die Jüngerinnen Jesu: „Wer könnte uns diese Steine wegwälzen?“ (vgl. *Mk 16,3*).

Und dann die Entdeckung des Ostermorgens: Der Stein, dieser große Stein, ist bereits weggewälzt worden. Das Staunen der Frauen ist unser Staunen: Das Grab Jesu ist offen und es ist leer! Von hier aus nimmt alles seinen Anfang. Durch dieses leere Grab hindurch führt der neue Weg, der Weg, den niemand außer Gott allein eröffnen konnte: der Weg des Lebens inmitten des Todes, der Weg des Friedens inmitten des Krieges, der Weg der Versöhnung inmitten des Hasses, der Weg der Geschwisterlichkeit inmitten der Feindschaft.

Brüder und Schwestern, Jesus Christus ist auferstanden, und er allein ist fähig, die Steine wegzuwälzen, die den Weg zum Leben versperren. Ja, er selbst, der Lebendige, ist der Weg: der Weg des Lebens, des Friedens, der Versöhnung, der Geschwisterlichkeit. Er eröffnet uns den menschlich gesehen unmöglichen Weg, denn nur er nimmt die Sünde der Welt hinweg und vergibt unsere Sünden. Und ohne die Vergebung Gottes kann jener Stein nicht weggeräumt werden. Ohne die Vergebung der Sünden kommt man nicht aus Verslossenheit, Vorurteilen, gegenseitigen Verdächtigungen und Selbstgerechtigkeiten heraus, die dazu führen, dass man immer sich selbst freispricht und andere anklagt. Allein der auferstandene Christus, der uns die Vergebung der Sünden schenkt, macht den Weg frei für eine erneuerte Welt.

Er allein öffnet uns die Türen zum Leben, Türen, die wir mit den in der Welt aufkommenden Kriegen ständig schließen. Heute richten wir unseren Blick vor allem auf die Heilige Stadt Jerusalem, die Zeugin des Geheimnisses von Jesu Leiden, Tod und Auferstehung, und auf alle christlichen Gemeinschaften des Heiligen Landes.

Meine Gedanken sind vor allem bei den Opfern der vielen aktuellen Konflikte in der Welt, angefangen bei denen in Israel und Palästina und in der Ukraine. Der auferstandene Christus eröffne den leidtragenden Bevölkerungsgruppen in diesen Regionen einen Weg des Friedens. Ich rufe zur Achtung der Grundsätze des Völkerrechts auf und hoffe auf einen umfassenden Austausch aller Gefangenen zwischen Russland und der Ukraine: alle für alle!

Darüber hinaus fordere ich erneut einen garantierten Zugang für humanitäre Hilfe nach Gaza sowie die sofortige Freilassung der am 7. Oktober entführten Geiseln und einen sofortigen Waffenstillstand im Gaza-Streifen.

Wir dürfen nicht zulassen, dass die anhaltenden Kampfhandlungen die erschöpfte Zivilbevölkerung, insbesondere die Kinder, weiterhin so schwer treffen. Wie viel Leid sehen wir in ihren Augen. Ihre Blicke fragen uns: Warum? Warum so viel Tod? Warum so viel Zerstörung? Krieg ist immer eine Absurdität und eine Niederlage! Lassen wir nicht zu, dass immer stärker werdende Winde des Krieges über Europa und den Mittelmeerraum wehen. Erliegen wir nicht der Logik der Waffen und der Aufrüstung. Frieden wird niemals mit Waffen geschaffen, sondern indem man die Hände

ausstreckt und die Herzen öffnet.

Vergessen wir nicht Syrien, das seit vierzehn Jahren unter den Folgen eines langen, verheerenden Krieges leidet. So viele Tote, vermisste Menschen, so viel Armut und Zerstörung warten auf Antworten vonseiten aller, auch von der internationalen Gemeinschaft.

Mein Blick richtet sich heute in besonderer Weise auf den Libanon, der seit langem von einer Blockade im institutionellen Bereich und einer tiefen wirtschaftlichen und sozialen Krise leidet, die jetzt durch die Auseinandersetzungen an der Grenze zu Israel noch verschärft wird. Der Auferstandene tröste das geliebte libanesische Volk und unterstütze das ganze Land in seiner Bestimmung, ein Land der Begegnung, des Miteinanders und des Pluralismus zu sein.

Mein besonderer Gedanke gilt der Region des westlichen Balkans, in der bedeutende Schritte zur Integration in das europäische Projekt unternommen werden: Mögen die ethnischen, kulturellen und konfessionellen Unterschiede nicht die Ursache für Spaltung sein, sondern zu einer Quelle der Bereicherung für ganz Europa und die Welt werden.

Ebenso begrüße ich die Gespräche zwischen Armenien und Aserbaidschan, auf dass sie mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft den Dialog fortsetzen, den Flüchtlingen helfen, die Kultstätten der verschiedenen Konfessionen respektieren und so bald wie möglich zu einem endgültigen Friedensabkommen gelangen können.

Der auferstandene Christus eröffne einen Weg der Hoffnung für die Menschen in den übrigen Teilen der Welt, die unter Gewalt, Konflikten, Ernährungsunsicherheit und den Auswirkungen des Klimawandels leiden. Er schenke den Opfern aller Formen des Terrorismus Trost. Wir beten für alle, die ihr Leben verloren haben, und beten um Reue und Umkehr der Täter.

Der auferstandene Herr stehe dem haitianischen Volk bei, damit die Gewalt, die das Land zerreißt und zu Blutvergießen führt, so schnell wie möglich endet und das Land auf dem Weg der Demokratie und der Geschwisterlichkeit Fortschritte machen kann.

Er möge den Rohingya, die von einer schweren humanitären Krise betroffen sind, Trost spenden und den Weg der Versöhnung in Myanmar, das von jahrelangen internen Konflikten zerrissen ist, eröffnen, damit jede Logik der Gewalt endgültig überwunden werden kann.

Möge der Auferstandene Wege des Friedens auf dem afrikanischen Kontinent eröffnen, insbesondere für die leidgeprüfte Bevölkerung im Sudan und in der gesamten Sahelzone, am Horn von Afrika, in der Region Kivu in der Demokratischen Republik Kongo und in der Provinz Capo Delgado in Mosambik; und möge er der anhaltenden Dürre ein Ende setzen, die weite Gebiete betrifft und Not und Hunger verursacht.

Möge der auferstandene Herr den Migranten und denjenigen, die in wirtschaftlicher Not sind, sein Licht leuchten lassen und ihnen in der Zeit ihrer Not Trost und Hoffnung spenden. Möge Christus alle Menschen guten Willens dazu bewegen, sich solidarisch zu vereinen, um gemeinsam die vielen Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die ärmsten Familien auf ihrer Suche nach einem besseren Leben und Glück gegenübersehen.

An diesem Tag, an dem wir das Leben feiern, das uns durch die Auferstehung des Sohnes geschenkt wurde, wollen wir uns an die unendliche Liebe Gottes zu jedem von uns erinnern: eine Liebe, die jede Begrenztheit und jede Unzulänglichkeit übersteigt. Doch wie oft wird das kostbare Geschenk des Lebens missachtet. Wie viele Kinder dürfen nicht einmal das Licht der Welt erblicken? Wie viele verhungern oder erhalten keine lebensnotwendige Versorgung oder werden Opfer von Missbrauch und Gewalt? Wie viele Leben werden durch den zunehmenden Menschenhandel zur Ware?

An dem Tag, an dem Christus uns aus der Knechtschaft des Todes befreit hat, fordere ich die politisch Verantwortlichen auf, keine Mühen zu scheuen, um die Geißel des Menschenhandels zu bekämpfen, und sich unermüdlich dafür einzusetzen, ausbeuterische Strukturen zu zerschlagen und die Opfer zu befreien. Der Herr tröste ihre Familien, insbesondere diejenigen, die mit Bangen auf Nachrichten von ihren Angehörigen warten, und schenke ihnen Kraft und Hoffnung. Möge das Licht der Auferstehung unseren Geist erleuchten und unser Herz bekehren, damit wir uns des Wertes eines jeden Menschenlebens bewusstwerden, das stets angenommen, geschützt und geliebt werden muss.

Ich wünsche allen ein gesegnetes Osterfest!

Art. 86                    **Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um  
geistliche Berufungen am 21. April 2024**

*Berufen, Hoffnung zu säen und Frieden zu schaffen*

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen lädt uns jedes Jahr dazu ein, über das kostbare Geschenk des Rufs nachzudenken, den der Herr an einen jeden von uns richtet, an sein gläubiges Volk, das sich auf dem Weg befindet, damit wir an seinem Plan der Liebe teilhaben und die Schönheit des Evangeliums in den verschiedenen Lebensständen Gestalt annehmen lassen können. Auf den göttlichen Ruf zu hören, ist keineswegs eine von außen auferlegte Pflicht, vielleicht im Namen eines religiösen Ideals, es ist vielmehr der sicherste Weg, den wir haben, um die Sehnsucht nach Glück zu nähren, die wir in uns tragen: Unser Leben verwirklicht und erfüllt sich, wenn wir entdecken, wer wir sind, welches unsere Stärken sind, in welchem Bereich wir sie fruchtbar werden lassen können, welchen Weg wir gehen können, um in unserem jeweiligen Lebensumfeld ein Zeichen und ein Werkzeug der Liebe, der Gastfreundschaft, der Schönheit und des Friedens zu werden.

So ist dieser Tag stets eine schöne Gelegenheit, sich vor dem Herrn mit Dankbarkeit an das treue, tägliche und oft verborgene Engagement derjenigen zu erinnern, die eine Berufung angenommen haben, die ihr ganzes Leben einbezieht. Ich denke an die Mütter und Väter, die nicht in erster Linie auf sich selbst schauen und nicht dem Strom eines oberflächlichen Stils folgen, sondern ihr Leben darauf ausrichten, sich mit Liebe und Selbstlosigkeit um Beziehungen zu kümmern, indem sie sich dem Geschenk des Lebens öffnen und sich in den Dienst ihrer Kinder und deren Heranwachsens stellen. Ich denke an all diejenigen, die ihre Arbeit mit Hingabe und im Geiste der Zusammenarbeit verrichten; an diejenigen, die sich in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise für den Aufbau einer gerechteren Welt, einer solidarischeren Wirtschaft, einer faireren Politik und einer menschlicheren Gesellschaft einsetzen: an alle Männer und Frauen guten Willens, die sich dem Gemeinwohl verschrieben haben. Ich denke an die Personen des geweihten Lebens, die ihr Leben dem Herrn in der Stille des Gebets wie auch im apostolischen Wirken hingeben, manchmal in Randgebieten und ohne sich zu schonen, indem sie ihr Charisma kreativ entfalten und es jenen zur Verfügung stellen, denen sie begegnen. Und ich denke an diejenigen, die die Berufung zum Weihepriestertum angenommen haben und sich der Verkündigung des Evangeliums widmen und ihr Leben zusammen mit dem eucharistischen Brot für ihre Brüder und Schwestern hingeben, indem sie Hoffnung säen und allen die Schönheit des Reiches Gottes aufzeigen.

Den jungen Menschen, vor allem denjenigen, die der Kirche fernstehen oder Misstrauen gegen sie hegen, möchte ich sagen: Lasst euch von Jesus faszinieren, stellt ihm durch die Seiten des Evangeliums eure wichtigen Fragen, lasst euch von seiner Gegenwart aufrütteln, die uns immer in wohlthuender Weise infrage stellt. Er respektiert unsere Freiheit mehr als jeder andere, er drängt sich nicht auf, sondern bietet sich selbst an: Gebt ihm Raum und ihr werdet euer Glück darin finden, ihm zu folgen und, falls er euch darum bittet, euch ihm ganz hinzugeben.

### *Ein Volk auf dem Weg*

Die Vielstimmigkeit der Charismen und Berufungen, die die christliche Gemeinschaft anerkennt und unterstützt, hilft uns, unsere Identität als Christen voll und ganz zu verstehen: Als Volk Gottes, das auf den Straßen der Welt unterwegs ist, beseelt vom Heiligen Geist und als lebendige Steine in den Leib Christi eingefügt, entdeckt sich ein jeder von uns als Mitglied einer großen Familie, als Kind des Vaters und als Bruder und Schwester unserer Mitmenschen. Wir sind keine in sich selbst verschlossenen Einheiten, sondern Teile des Ganzen. Deshalb trägt der Weltgebetstag um geistliche Berufungen den Stempel der Synodalität: Es gibt viele Charismen und wir sind aufgerufen, einander zuzuhören und gemeinsam unterwegs zu sein, um sie zu entdecken und zu unterscheiden, wozu der Geist uns zum Wohle aller ruft.

In diesem Augenblick der Geschichte führt uns der gemeinsame Weg ferner auf das Jubiläumsjahr 2025 hin. Gehen wir auf das Heilige Jahr als *Pilger der Hoffnung* zu, damit wir – indem wir unsere eigene Berufung wiederentdecken und die verschiedenen Gaben des Geistes miteinander in Beziehung setzen – in der Welt Mittler und Zeugen des Traums Jesu sein können: eine einzige Familie zu bilden, die in der Liebe Gottes vereint und durch das Band der Nächstenliebe, des Teilens und der Geschwisterlichkeit verbunden ist.

Dieser Tag ist insbesondere dem Gebet gewidmet, um vom Vater die Gabe geistlicher Berufungen für den Aufbau seines Reiches zu erbitten: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden!“ (Lk 10,2). Und das Gebet – das wissen wir – besteht mehr aus Zuhören als aus an Gott gerichteten Worten. Der Herr spricht zu unserem Herzen und möchte es offen, aufrichtig und großzügig vorfinden. Sein Wort ist in Jesus Christus Fleisch geworden, der uns den ganzen Willen des Vaters offenbart und mitteilt. In diesem Jahr 2024, das eben dem Gebet zur Vorbereitung des Jubiläums gewidmet ist, sind wir aufgerufen, das unschätzbare Geschenk wiederzuentdecken, mit dem Herrn von Herz zu Herz in Dialog treten zu können und so zu Pilgern der Hoffnung zu werden, denn „das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran. Ich würde sagen, dass das Gebet die Tür zur Hoffnung öffnet. Die Hoffnung ist da, aber mit meinem Gebet öffne ich die Tür.“ (Katechese, 20. Mai 2020).

### *Pilger der Hoffnung und Friedensstifter*

Aber was bedeutet es, *Pilger* zu sein? Wer eine Pilgerreise unternimmt, sucht zuerst das Ziel zu klären und trägt es immer im Kopf und im Herzen. Um jenes Ziel zu erreichen, muss man sich jedoch gleichzeitig auf *die gegenwärtige Etappe* konzentrieren. Um diese anzugehen, darf man nicht schwer beladen sein, muss sich von unnötigen Lasten befreien, das Wesentliche mitnehmen und jeden Tag kämpfen, damit Müdigkeit, Angst, Unsicherheit und Dunkelheit den begonnenen Weg nicht verstellen. Pilger zu sein bedeutet also, jeden Tag neu aufzubrechen, *immer wieder neu anzufangen*, den Enthusiasmus und die Kraft wiederzuentdecken, die verschiedenen Etappen des Weges zurückzulegen, die trotz der Müdigkeit und der Schwierigkeiten immer wieder neue Horizonte und unbekannte Ausblicke vor uns eröffnen.

Der Sinn des christlichen Pilgerns ist eben dies: Wir befinden uns auf einem Weg, um Gottes Liebe zu entdecken und zugleich uns selbst zu entdecken, durch eine innere Reise, die aber immer durch die Vielfalt der Beziehungen angeregt wird. Wir sind also *Pilger, weil wir berufen sind*: berufen, Gott zu lieben und uns gegenseitig zu lieben. So endet unser Weg auf dieser Erde niemals in sinnloser Mühe oder ziellosem Umherirren. Indem wir unserer Berufung folgen, versuchen wir jeden Tag vielmehr die möglichen Schritte auf eine neue Welt hin zu gehen, in der wir in Frieden, Gerechtigkeit und Liebe leben. Wir sind Pilger der Hoffnung, weil wir nach einer besseren Zukunft streben und uns bemühen, sie entlang des Weges aufzubauen.

Dies ist letztlich das Ziel jeder Berufung: Männer und Frauen der Hoffnung zu werden. Als Einzelne und als Gemeinschaft, in der Vielfalt der Charismen und der Dienste, sind wir alle aufgerufen, der

Hoffnung des Evangeliums „Leib und Herz zu geben“ in einer Welt, die von epochalen Herausforderungen geprägt ist: dem bedrohlichen Voranschreiten eines dritten Weltkriegs in Stücken; den Scharen von Migranten, die auf der Suche nach einer besseren Zukunft aus ihren Heimatländern fliehen; der ständig wachsenden Zahl von Armen; der Gefahr, das Wohlergehen unseres Planeten unwiderruflich zu beeinträchtigen. Und zu all dem kommen noch die Schwierigkeiten hinzu, denen wir tagtäglich begegnen und die uns manchmal in Resignation oder Defätismus zu stürzen drohen.

In dieser unserer Zeit ist es für uns Christen also entscheidend, einen hoffnungsvollen Blick zu pflegen, um entsprechend der uns anvertrauten Berufung im Dienst des Reiches Gottes, eines Reiches der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, fruchtbar arbeiten zu können. Diese Hoffnung – so versichert uns der heilige Paulus – „lässt nicht zugrunde gehen“ (*Röm 5,5*), denn es handelt sich um das Versprechen, das unser Herr Jesus uns gegeben hat, immer bei uns zu bleiben und uns in das Erlösungswerk einzubeziehen, das er im Herzen eines jeden Menschen und im „Herzen“ der Schöpfung vollenden will. Diese Hoffnung findet ihre treibende Mitte in der Auferstehung Christi, die „eine Lebenskraft [beinhaltet], die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft. Es ist wahr, dass es oft so scheint, als existiere Gott nicht: Wir sehen Ungerechtigkeit, Bosheit, Gleichgültigkeit und Grausamkeit, die nicht aufhören. Es ist aber auch gewiss, dass mitten in der Dunkelheit immer etwas Neues aufkeimt, das früher oder später Frucht bringt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 276). Auch der Apostel Paulus erklärt, dass wir „auf Hoffnung hin“ gerettet sind (*Röm 8,24*). Die zu Ostern vollbrachte Erlösung schenkt Hoffnung, eine sichere, verlässliche Hoffnung, mit der wir die Herausforderungen der Gegenwart angehen können.

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter zu sein, bedeutet also, die eigene Existenz auf den Felsen der Auferstehung Christi zu gründen und zu wissen, dass keine unserer Mühen vergeblich ist, die wir in der Berufung erbringen, die wir angenommen haben und fortführen. Trotz Misserfolgen und Stillständen wächst das Gute, das wir säen, in aller Stille, und nichts kann uns von unserem letzten Ziel trennen: der Begegnung mit Christus und der Freude, auf ewig in Geschwisterlichkeit miteinander zu leben. Diese letztgültige Berufung müssen wir jeden Tag vorwegnehmen: Denn die Beziehung der Liebe zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern beginnt schon jetzt, den Traum Gottes zu verwirklichen, den Traum von Einheit, Frieden und Geschwisterlichkeit. Niemand soll sich von diesem Ruf ausgeschlossen fühlen! Ein jeder von uns kann in seinem Umfeld, in seinem Lebensstand, mit der Hilfe des Heiligen Geistes ein Sämann der Hoffnung und des Friedens sein.

### *Der Mut, sich einzubringen*

Aus all diesen Gründen sage ich noch einmal, wie beim Weltjugendtag in Lissabon: „*Rise up!* – Erhebt euch!“ Wachen wir aus dem Schlaf auf, kommen wir aus der Gleichgültigkeit heraus, öffnen wir die Gitter des Gefängnisses, in das wir uns manchmal eingeschlossen haben, damit ein jeder von uns seine Berufung in der Kirche und in der Welt entdecken und Pilger der Hoffnung und Friedensstifter werden kann! Lasst uns Leidenschaft für das Leben empfinden und uns für die liebevolle Fürsorge für die Menschen um uns herum und die Umwelt, in der wir leben, einsetzen. Ich wiederhole es: Habt den Mut, euch einzubringen! Don Oreste Benzi, ein unermüdlicher Apostel der Nächstenliebe, der immer auf der Seite der Letzten und Wehrlosen stand, pflegte zu wiederholen, dass niemand so arm ist, als dass er nicht etwas zu geben hätte, und niemand so reich ist, als dass er nicht etwas erhalten müsste.

Erheben wir uns also und machen wir uns auf den Weg als Pilger der Hoffnung, damit auch wir, wie es Maria der heiligen Elisabet gegenüber getan hat, die Freude verkünden, neues Leben hervorbringen und Baumeister der Geschwisterlichkeit und des Friedens sein können.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 21. April 2024, Vierter Sonntag der Osterzeit.

Franciscus

#### Art. 87 Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag vom 25.–26. Mai 2024

Liebe Mädchen und Jungen!

Bald findet der erste euch gewidmete Welttag statt, nämlich am 25. und 26. Mai in Rom. Deshalb habe ich mir überlegt, euch eine Botschaft zu schicken. Ich freue mich, dass ihr sie erhaltet und danke allen, die sich darum bemühen, sie euch zugänglich zu machen.

Ich richte sie vor allem an *jeden von euch* persönlich, an dich, liebes Mädchen, an dich, lieber Junge, denn du bist »teuer und wertvoll« in den Augen Gottes (*Jes 43,4*), wie uns die Bibel sagt und wie es Jesus oft gezeigt hat.

Zugleich richte ich diese Botschaft *an alle*, weil ihr alle wichtig seid und weil ihr *gemeinsam*, nah und fern, die Sehnsucht eines jeden von uns zum Ausdruck bringt, zu wachsen und sich zu erneuern. Ihr erinnert uns daran, dass wir alle Kinder und Geschwister sind und dass niemand existiert, ohne dass ihn jemand auf die Welt bringt, und dass niemand wachsen kann ohne andere, denen er Liebe schenken und von denen er Liebe empfangen kann (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 95).

So seid ihr alle, liebe Mädchen und Jungen, die Freude eurer Eltern und Familien, auch die Freude der Menschheit und der Kirche, in der jeder wie ein Glied in einer sehr langen Kette ist, die von der Vergangenheit bis in die Zukunft reicht und die ganze Welt umspannt. Deshalb empfehle ich euch, den Erzählungen der Erwachsenen immer aufmerksam zuzuhören: euren Müttern, Vätern, Großeltern und Urgroßeltern! Vergesst aber dabei nicht diejenigen unter euch, die, obwohl sie noch so klein sind, schon mit Krankheiten und Schwierigkeiten zu kämpfen haben, im Krankenhaus oder zu Hause; die Opfer von Krieg und Gewalt sind, die Hunger und Durst leiden, die auf der Straße leben; die gezwungen werden, Soldaten zu sein oder als Vertriebene zu fliehen, getrennt von den eigenen Eltern; die nicht zur Schule gehen können, die Opfer sind von kriminellen Banden, von Drogen oder von anderen Formen der Sklaverei, von Missbrauch. Kurzum, all jene Kinder, denen auch heute noch auf grausame Weise ihre Kindheit geraubt wird. Hört ihnen zu, ja, hören wir ihnen zu, denn durch ihr Leid erzählen sie uns von der Wirklichkeit, mit von Tränen gereinigten Augen und mit jener unermüdlichen Sehnsucht nach dem Guten, die im Herzen derjenigen entsteht, die wirklich gesehen haben, wie hässlich das Böse ist.

Meine jungen Freunde, um uns selbst und die Welt zu erneuern, reicht es nicht aus, dass wir untereinander zusammenbleiben. Wir müssen mit Jesus verbunden sein. Von ihm erhalten wir viel Mut. Er ist uns immer nahe, sein Geist kommt uns zuvor und begleitet uns auf unseren Wegen. Jesus sagt uns: „Seht, ich mache alles neu“ (*Offb 21,5*); diese Worte habe ich als Thema für euren ersten Welttag gewählt. Diese Worte laden uns ein, das Neue, das der Geist in uns und um uns herum weckt, so rege anzunehmen wie die Kinder. Mit Jesus können wir von einer neuen Menschlichkeit träumen und uns für eine geschwisterlichere Gesellschaft einsetzen, die auf unser gemeinsames Haus achtet, angefangen bei so einfachen Dingen wie etwa andere zu grüßen, um Erlaubnis zu bitten, sich zu entschuldigen oder danke zu sagen. Die Welt verändern wir vor allem durch kleine Dinge, ohne dass wir uns dafür schämen, nur kleine Schritte zu machen. Im Gegenteil, unser Kleinsein erinnert uns daran, dass wir schwach sind und dass wir einander brauchen, als Glieder eines einzigen Leibes (vgl. *Röm 12,5*; *1 Kor 12,26*).

Und es geht noch um mehr. Alleine kann man nämlich nicht einmal glücklich sein, liebe Mädchen und Jungen, denn die Freude wächst in dem Maß, in dem wir sie teilen. Sie kommt aus der Dankbarkeit für die Gaben, die wir empfangen haben und die wir dann wiederum mit den anderen teilen. Wenn wir das, was wir bekommen haben, nur für uns selbst behalten oder sogar ein Theater

machen, um dieses oder jenes Geschenk zu erhalten, vergessen wir in Wirklichkeit, dass wir selbst füreinander das größte Geschenk sind: Wir sind das „Geschenk Gottes“. Die anderen Gaben sind nützlich, ja, aber nur, um zusammen zu sein. Wenn wir sie nicht dafür gebrauchen, werden wir immer unzufrieden sein und nie genug haben.

Aber wenn man zusammen ist, ist alles anders! Denkt an eure Freunde: Wie schön ist es, mit ihnen zusammen zu sein, zu Hause, in der Schule, in der Pfarrei, im Pfarrheim, überall; mit ihnen zu spielen, zu singen, neue Dinge zu entdecken, Spaß zu haben, alles zusammen, ohne dass jemand zurückbleibt. Freundschaft ist etwas Wunderschönes und sie wächst nur so: im Teilen und Verzeihen, mit Geduld, Mut, Kreativität und Phantasie, ohne Angst und ohne Vorurteile.

Und nun möchte ich euch ein wichtiges Geheimnis anvertrauen: um wirklich glücklich zu sein, muss man beten, viel beten, jeden Tag, denn das Gebet verbindet uns direkt mit Gott, es erfüllt unser Herz mit Licht und Wärme und hilft uns, alles mit Vertrauen und Gelassenheit zu tun. Auch Jesus betete immer zum Vater. Und wisst ihr, wie er ihn nannte? In seiner Sprache nannte er ihn einfach *Abba*, was *Papa* bedeutet (vgl. *Mk 14,36*). Machen wir das auch! Dann werden wir immer seine Nähe spüren. Jesus selbst hat uns das versprochen, als er sagte: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (*Mt 18,20*).

Liebe Mädchen und Jungen, im Mai werden wir sehr zahlreich in Rom zusammenkommen, eben mit euch, die ihr aus der ganzen Welt eintreffen werdet! Um uns also gut darauf vorzubereiten, empfehle ich euch, beim Beten dieselben Worte zu verwenden, die Jesus uns gelehrt hat: das Vaterunser. Betet es jeden Morgen und jeden Abend, und dann auch in der Familie, mit euren Eltern, Brüdern, Schwestern und Großeltern. Aber nicht formelhaft, nein! Sondern indem ihr über die Worte nachdenkt, die Jesus uns gelehrt hat. Jesus ruft uns und will, dass wir mit ihm zusammen Hauptpersonen dieses Welttags sind, die sich mit ihm für eine neue, menschlichere, gerechtere und friedlichere Welt einsetzen. Er, der sich am Kreuz hingegeben hat, um uns alle in der Liebe zusammenzuführen, er, der den Tod besiegt und uns mit dem Vater versöhnt hat, will sein Werk durch uns in der Kirche fortsetzen. Denkt darüber nach, besonders diejenigen unter euch, die sich auf den Empfang der Erstkommunion vorbereiten.

Meine Lieben, Gott, der uns von Ewigkeit her liebt (vgl. *Jer 1,5*), sieht auf uns wie der liebevollste Vater und die zärtlichste Mutter. Er vergisst uns nie (vgl. *Jes 49,15*), er ist jeden Tag an unserer Seite und erneuert uns mit seinem Geist.

Beten wir gemeinsam mit der heiligen Maria und dem heiligen Josef mit diesen Worten:

Komm, Heiliger Geist,  
zeige uns deine Schönheit  
die sich in den Gesichtern  
der Mädchen und Jungen der Erde widerspiegelt.  
Komm, Jesus,  
der du alle Dinge neu machst,  
der du der Weg bist, der uns zum Vater führt,  
komm und bleibe bei uns.  
Amen.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 2. März 2024*

*Franciscus*



## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

### Art. 88      **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so begrüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22.02.2024

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

**Art. 89     Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC**

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr. 749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt.

Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

**I.   Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

**§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

**§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC -Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

## **II. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

### § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
  2. den Bischöflichen Stuhl,
  3. das Domkapitel,
  4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/ Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
  5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
  6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
  - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

### § 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
  - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu

1 Million Euro erhöht werden,

- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

### § 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

#### § 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
  - a) unbefristet sind oder
  - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

## § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

### **III. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### § 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

#### § 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

### Art. 90 **Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“**

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22.01.2024 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die ersetzende Entscheidung vom 22.01.2024 lautet:

#### „Gesamtregelung zur Befristung

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1)</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
  - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstver-

hältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

<sup>1</sup>) Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.04.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 91      **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2024**  
**- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 20. März 2024 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 10.01.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 36), wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3:

- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. (Aachen),
- Missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Aachen),
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. (Aachen),
- BEGECA gGmbH (Aachen),



- Catholic Media Council - Medienplanung für Entwicklungsländer e.V. (Aachen),
- Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (Essen).“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.04.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 92

### Kollektenterminkalender 2025 für das Bistum Münster

12.01.2025	Afrika-Mission
02.02.2025	Nordische Diaspora
06.04.2025	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
13.04.2025	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
08.06.2025	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
15.06.2025	Jugendseelsorge
29.06.2025	Aufgaben des Hl. Vaters
13.07.2025	Nordoldenburgische Diaspora
24.08.2025	Domkirche in Münster
14.09.2025	Welttag der Kommunikationsmittel
21.09.2025	Caritas-Kollekte
26.10.2025	Weltmissionssonntag
02.11.2025	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
09.11.2025	Gutes Buch
16.11.2025	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25.12.2025	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Förderung von Priester- und Ordensberufen
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zw. 2. Weihnachtstag u. Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

**Anmerkung:** Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Das **Krippenopfer der Kinder** wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

- Diaspora-Kinderhilfe -

Kamp 22

33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC

IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00

unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

#### Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
2. Die Erträge der "Allgemeinen Kollekten" (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
  - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
  - b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
  - c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte "Weltmissionstag der Kinder" und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 15. Juni 2025 sowie der Caritas-Kollekte am 21. September 2025 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte "Gutes Buch" am 9. November 2025 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

- d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, 01. Mai 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 501

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 93

### Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief

mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Art. 94

## **Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nrw.- Teil des Bistums Münster**

### **§ 1 Geltungsbereich für Lieferungen und Dienstleistungen**

- (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen gelten diese Richtlinien für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und - soweit hiernach anzuwenden - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Leistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen, unterliegen nicht dieser Richtlinie.
- (3) Diese Richtlinie ist verbindlich für die Diözesanverwaltung, die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten sonstigen Rechtsträger in der Kassengemeinschaft des Bistums Münster. Für alle übrigen Rechtsträger und Einrichtungen im Bistum Münster wird ihre Anwendung empfohlen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Es gilt der Grundsatz der dezentralen eigenständigen Beschaffung, d. h. jede Bewirtschaftungsstelle ist im Sinne dieser Richtlinien berechtigt, Beschaffungen - die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien eigenverantwortlich durchzuführen.
- (2) Ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 4 dieser Richtlinie für Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen durchzuführen, so sind die Bewirtschaftungsstellen der Diözesanverwaltung und die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des Bistums Münster verpflichtet, diese bei folgenden Bewirtschaftungsstellen zu beantragen:

Beschaffung	Fachbereich/Stabsstelle
Ausschreibung von Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Merchandise	Stabsstelle Kommunikation
Gebäudereinigung (Unterhalts-, Sonder-, Grund-, und Glasreinigung), Reinigungsmittel, Hygieneartikel	Fachbereich Finanzen und Bauen
Versicherungsleistungen, Energielieferungsverträge, Dienstfahrzeuge, Möbel, Ausstattungsgegenstände	Fachbereich Digitalisierung und Organisation
Hardware, Software, Netztechnik, Telefonanlage, IT-Telefonie, IT-Dienstleistung, IT-Schulungen etc.	

Alle Rechtsträger, die unter § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Richtlinie fallen, müssen eine eigenständige Regelung treffen.

### **§ 3 Vergabegrundsätze / Leistungsbeschreibung**

- (1) Bei der Vergabe sind alle Möglichkeiten finanzieller Einsparungen (Preisnachlässe, Rabatte, Skontierungen etc.) soweit wie möglich zu prüfen und zu nutzen. Nach Möglichkeit soll der Jahresbedarf von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsgütern durch Jahresabrufaufträge gedeckt werden. Zur Vorbereitung von Rahmenabkommen sind die o. g. Abteilungen und Gruppen berechtigt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Abschluss von Rahmenabkommen zu prüfen. Bei jeder Vergabe, unabhängig ob Einzelvergabe oder Vergabe in Form von Rahmen- und/oder Abrufverträgen, sind Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien möglichst zu berücksichtigen.

sichtigen. Bezüglich der Gütezeichen wird auf § 24 UVgO verwiesen.

- (2) Bei der Vergabe in Form von Rahmen- und/oder Abrufverträgen soll bereits in der Formulierung der Leistungsbeschreibung bei Angebotseinholung so konkret wie möglich auf ein bestimmtes Gütezeichen oder Zertifikat abgestellt werden.
- (3) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.
- (4) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.
- (5) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen. Im begründeten Sonderfall kann der Ökonom (nrw.-Teil des Bistums Münster) eine darüber hinausgehende Genehmigung erteilen.

#### § 4 Festlegung der Vergabeart

- (1) Die Art der Vergabe richtet sich bei Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen (Netto). Zurzeit beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 221.000 € (EU Schwellenwert für 2024/25). Dieser Wert wird alle 2 Jahre angepasst.
- (2) Eine Öffentliche Ausschreibung findet nur statt, sofern diese durch öffentliche Förderbestimmungen vorgeschrieben wird.
- (3) Ausschreibungsfreie (Freihändige) Vergabe (Werte ohne Umsatzsteuer)

<p>Vergaben bis 5.000 €</p> <p>keine Vergleichsangebote, aber Marktprüfung und Dokumentation erforderlich</p>
---

<p>Vergaben über 5.000 € bis 25.000 €</p> <p>mindestens ein Vergleichsangebot (schriftlich oder elektronisch (E-Mail) möglich) und dokumentierte Preisprüfung</p>
---

<p>Vergaben über 25.000 € bis 50.000 €</p> <p>mindestens drei Vergleichsangebote (schriftlich oder elektronisch (E-Mail) möglich) und dokumentierte Preisprüfung</p>
--

- (4) Vergaben mit einem erwarteten Auftragswert von mehr als 50.000 € (Netto) sind beschränkt auszuschreiben (Beschränkte Ausschreibung).  
Bei der Beschränkten Ausschreibung von mehr als 50.000 € bis 100.000 € ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe auf. Bei der Beschränkten Ausschreibung von mehr als 100.000 € ohne Teilnahme-

wettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens sechs Unternehmen zur Abgabe auf. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen. Die Wertgrenzen beinhalten keine Umsatzsteuer.

(5) Von der Beschränkten Ausschreibung kann zugunsten einer ausschreibungsfreien Vergabe in besonders begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Mögliche Gründe sind gem. § 8 Abs. 4 UVgO:

1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. nach Aufhebung einer Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
7. (leer)
8. eine Öffentliche oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
  - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
  - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
  - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
  - a) gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
  - b) an Justizvollzugsanstalten
17. (leer)

Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag bei einem Vergabevolumen

- bis 200.000 € der Ökonom (nrw.- Teil des Bistums Münster) und
- über 200.000 € der Generalvikar.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Partikularnorm Nr. 18 in Verbindung mit der c. 1277 CIC wird hingewiesen.

## **§ 5 Ermittlung des Auftragwertes**

- (1) Der relevante Wert für die Beurteilung der Wertgrenzen im Sinne dieser Richtlinie ist der Auftragswert. Die in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen beinhalten die Umsatzsteuer nicht (Nettobeträge). Bei Leasingverträgen ist grundsätzlich der Auftragswert über die Laufzeit zu teilen (pro Jahr).
- (2) Die Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Dienstleistungen ist unzulässig. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.
- (3) Bei Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
  - a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge und
  - b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten der 24-fache Monatswert.

## **§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen und ausschreibungsfreien Vergaben**

- (1) Auf einen Wechsel der Bieter ist zu achten. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Die Auswahl der Bieter sollte sich nicht nur auf ortsansässige Bieter beschränken.
- (2) Für Beschränkte Ausschreibungen und ausschreibungsfreie Vergaben dürfen nur fachkundige und leistungsfähige Firmen aufgefordert werden. Zum Nachweis können geeignete Angaben gefordert werden. Es wird auf § 31 und § 33 UVgO verwiesen.



- (3) Beschränkte Ausschreibungen sowie die weitere Abwicklung können elektronisch über Vergabeplattformen oder mögliche eigene digitale Lösungen erfolgen.

### **§ 7 Submission/Prüfung der Angebote**

- (1) Bieter oder ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung der Angebote gem. § 40 Abs. 2 UVgO nicht zugelassen. Die Trennung zwischen den am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Beteiligten ist sicherzustellen.

Schriftliche Angebote müssen nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin und nach Abschluss des Eröffnungstermins vor unbefugtem Zugriff gesichert werden.

Die Angebotsunterlagen sind in geeigneter Weise im Eröffnungstermin in allen wesentlichen Teilen durch Lochung oder einem anderen geeigneten Weise gegen mögliche Veränderungen und Manipulationen kenntlich zu machen.

- (2) Die Prüfung der Angebote beinhaltet insbesondere die

- Vollständigkeit
- fachliche Richtigkeit
- rechnerische Richtigkeit.

Hierbei evtl. auftretende vergaberechtliche Auffälligkeiten müssen sofort in geeigneter Weise (Protokoll) deutlich gemacht werden. Die Prüfung der Angebotsunterlagen ist schriftlich zu bestätigen.

### **§ 8 Auftragserteilung und Entscheidungszuständigkeit zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen**

- (1) Um der Gefahr von Korruption und Manipulation entgegenzuwirken, ist eine Entscheidung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von mindestens zwei Personen innerhalb der jeweiligen Vergabestelle zu treffen. Grundsätzlich ist das vorgeschriebene Vieraugenprinzip bei allen durchzuführenden Vergaben anzuwenden.
- (2) Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter vorheriger Berücksichtigung des § 43 UVgO erfolgt immer eine schriftliche Auftragserteilung. Die Auftragserteilung ist eine rechtsverbindliche Willenserklärung im Sinne des § 1 Abs. 1.2 der Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis im Bischöfliche Generalvikariat Münster.
- (3) Sollten Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Grund ist auf dem Auftrag zu vermerken.
- (4) Die Zuständigkeiten für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens ergeben sich der Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen im Bischöfliche Generalvikariat Münster. Bei Unterzeichnung von Aufträgen sind im Rahmen der vorgenannten Dienstanweisung erteilte Vollmachten hinsichtlich Zuständigkeit und Wertgrenzen zu beachten. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Vergabe zum Bestandteil des Vertrages zu machen.

## **§ 9 Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen**

Bei begründetem Verdacht preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sowie anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabeangelegenheiten ist unverzüglich der Fachbereich „Recht“ und die Stabsstelle „Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ gemäß § 13 der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistum Münster (nrw-Teil) einzuschalten.

## **§ 10 Prüfung der Lieferung / Dienstleistung / Lieferunterlagen und Rechnungen**

- (1) Jede Lieferung / Dienstleistung ist auf Vollständigkeit und Güte zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln ist die Lieferung / Dienstleistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.
- (2) Lieferunterlagen (Lieferscheine, Versandpapiere) und Rechnungen, die bei einem Geschäftsbereich als Empfänger die Lieferung / Dienstleistung eingehen, sind sofort an die zuständige Bewirtschaftungsstelle weiterzuleiten, sofern dieser Geschäftsbereich nicht selbst hierfür zuständige Bewirtschaftungsstelle ist. Die ordnungsgemäße Lieferung / Dienstleistung ist zu bestätigen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Generell sind alle Beschäftigten zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch intern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- (2) Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten
- (3) Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom vom 09.04.2019 – in Kraft gesetzt zum 01.05.2019.

Münster, 22.04.2024

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 501

Art. 95

**Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Münster**

Der Religionsunterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen wird in besonderer Weise von Staat und Kirche gefördert. Gemäß Runderlass vom 17. Februar 1995 (BASS 21-11 Nr. 9) übernehmen Bezirksbeauftragte an Berufskollegs in diesem Zusammenhang besondere regionale Aufgaben.

Zur Strukturierung und Aktualisierung der Aufgabenbereiche der Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs werden für das Bistum Münster folgende Regelungen erlassen:

**1. Bezirke**

1.1 Die Berufskollegs im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind nach räumlichen oder schulorganisatorischen Gesichtspunkten in Bezirke zusammengefasst und mit der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt; eine mögliche Änderung der bestehenden Bezirke kann nur durch das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Münster im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen.

Im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bestehen aktuell 14 Bezirke in drei Regierungsbezirken:

1. Ahaus/Coesfeld (Regierungsbezirk Münster)
2. Beckum/Ahlen (Regierungsbezirk Münster)
3. Bocholt (Regierungsbezirk Münster)
4. Borken (Regierungsbezirk Münster)
5. Dorsten/Marl (Regierungsbezirk Münster)
6. Ibbenbüren (Regierungsbezirk Münster)
7. Kleve (Regierungsbezirk Düsseldorf)
8. Lüdinghausen (Regierungsbezirke Münster und Arnsberg)
9. Moers/Dinslaken (Regierungsbezirk Düsseldorf)
10. Münster I (Regierungsbezirk Münster)
11. Münster II/Warendorf (Regierungsbezirk Münster)
12. Recklinghausen (Regierungsbezirk Münster)
13. Rheine (Regierungsbezirk Münster)
14. Steinfurt (Regierungsbezirk Münster)

1.2 Die das Fach Katholische Religionslehre an Berufskollegs unterrichtenden Lehrkräfte eines Bezirks bilden eine Bezirksarbeitsgemeinschaft.

**2. Betreuung der Bezirke durch Bezirksbeauftragte**

2.1 Jeder Bezirk wird von einer Bezirksbeauftragten bzw. einem Bezirksbeauftragten betreut.

2.2 Als Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten die Bezirksbeauftragten im Rahmen des geltenden Rechts durch Verfügung der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Stundenermäßigung. Die Ermäßigung soll nicht zu Lasten des selbst erteilten Religionsunterrichts gehen. Nachgewiesene Ausgaben, die den Bezirksbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

- 2.3 Sollte es in einem Bezirk dazu kommen, dass dieser für längere Zeit nicht von einem/r Bezirksbeauftragten betreut werden kann, so ist von der/dem zuständige/n Referent/in für Berufskollegs die Zusammenarbeit mit einem der Nachbarbezirke zu suchen.

### 3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksbeauftragten

- 3.1 Die Bezirksbeauftragten arbeiten mit der/dem für sie zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster zusammen, um den Religionsunterricht an den Berufskollegs ihrer Bezirke zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Fachaufsicht obliegt der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs in der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster, die Dienstaufsicht der bzw. dem zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten der jeweiligen Bezirksregierung.

- 3.2 Die Bezirksbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.2.1 Sie halten Kontakt zu den Schulleitungen in ihren Bezirken und beraten diese in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

- 3.2.2 Sie halten Kontakt zu den Fachkonferenzen Katholische Religionslehre an den jeweiligen Berufskollegs ihres Bezirks.

- 3.2.3 Sie berufen die Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke in der Regel zwei bis viermal im Schuljahr ein. Diese einberufenen Arbeitsgemeinschaften gelten als Fortbildungsmaßnahme (vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17.02.1995, BASS 21-11 Nr. 9) und werden in Abstimmung mit der zuständigen Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs durchgeführt. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die im Fach Katholische Religionslehre unterrichtenden Lehrkräfte ihre dienstliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen. Fortbildungsthemen in den Arbeitsgemeinschaften können zum Beispiel sein:

- Auseinandersetzung mit Bildungsplänen für den katholischen Religionsunterricht;
- praxisrelevante Aspekte des Religionsunterrichts;
- Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung der Religionslehrkräfte;
- schulpastorale und sozialpädagogische Aspekte;
- organisatorische und rechtliche Fragen rund um den Religionsunterricht.

- 3.2.4 Die Bezirksbeauftragten sind offen für den Austausch und die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksbeauftragten der evangelischen Landeskirchen und den Lehrkräften anderer Konfessions- und Religionsgemeinschaften.

- 3.2.5 Sie melden schriftlich ihre Fortbildungsveranstaltungen der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariates, in der Regel sechs Wochen vor Ende des Schulhalbjahres.

- 3.2.6 Die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) und die Erstellung von Gutachten über Unterrichtende im Fach Katholische Religionslehre wird nicht von den Bezirksbeauftragten, sondern von der Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs in der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster wahrgenommen.

3.3 Die Bezirksbeauftragten nehmen an den von der zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs einberufenen Dienstgesprächen für Bezirksbeauftragte teil. Diese werden grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten der Bezirksregierungen zweimal jährlich durchgeführt.

#### 4. Wahl und Ernennung der Bezirksbeauftragten

4.1 Die Bezirksbeauftragten werden von den Mitgliedern ihrer Bezirksarbeitsgemeinschaften für fünf Jahre gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.

4.2 Die Wahl soll aus schulorganisatorischen Gründen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode einer bzw. eines Bezirksbeauftragten erfolgen. Zur Wahlversammlung lädt die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für Berufskollegs mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein.

4.3 Die ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine Mindestzahl von wahlberechtigten Lehrkräften wird nicht vorgegeben. Die Wahlversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die unter 1.2 genannten Lehrkräfte. Die Wahl wird von der bzw. dem zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten schulfachlichen Referentin oder Referenten der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster geleitet und durchgeführt. Erreicht keine zur Wahl stehende Lehrkraft im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl hinsichtlich der beiden zur Wahl stehenden Lehrkräfte, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sofern von allen anwesenden Stimmberechtigten gewünscht, kann bei der Bereitschaft von nur einer Lehrkraft für das Amt des bzw. der Bezirksbeauftragten zu kandidieren, offen abgestimmt werden. Briefwahl und Stimmübertragungen sind nicht möglich. In Einzelfällen sind auch Video-Konferenzen zur Durchführung einer Wahl möglich. Dies muss allerdings in Abstimmung mit der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs erfolgen und kann auch nur dann durchgeführt werden, wenn die geheime Wahl auf Wunsch gewährleistet werden kann.

4.4 Wählbar sind grundsätzlich alle (digital) anwesenden Lehrkräfte des Bezirks mit der Fakultas Katholische Religionslehre, die im laufenden Schuljahr das Fach Katholische Religionslehre unterrichten. Dies gilt auch für Religionslehrkräfte an Schulen in Trägerschaft des Bistums Münster. Im Einzelfall können in Absprache mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten für Berufskollegs zwei Lehrkräfte gemeinsam die Aufgaben der Bezirksbeauftragung für einen Bezirk wahrnehmen. Entsprechend sind die zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden dann auf die beiden gewählten Bezirksbeauftragten aufzuteilen. Ebenso ist im Einzelfall eine Kandidatur für Religionslehrkräfte möglich, die ihre Unterrichtsqualifikation über einen Zertifikatskurs in Katholischer Religionslehre am Berufskolleg erhalten haben. Hierbei müssen sowohl die Wahlversammlung wie auch die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für Berufskollegs zustimmen.

4.5 Fachleitungen für Katholische Religionslehre sollen nicht zur bzw. zum Bezirksbeauftragten gewählt werden.

4.6 Über die Wahl wird von der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten ein Protokoll angefertigt, in dem das Ergebnis der Wahl vermerkt wird.

4.7 Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Die Abteilungsleitung entscheidet über den

Einspruch.

4.8 Der Generalvikar des Bistums Münster ernennt die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten für fünf Jahre und teilt der zuständigen Bezirksregierung die Ernennung mit, damit diese die entsprechende Beauftragung aussprechen und die damit verbundene Stundenermäßigung verfügen kann. Sollte aufgrund eines Einspruchs festgestellt werden, dass die Wahl ungültig war oder der Bischof von Münster Einwände gegen die Wahl erhebt, findet innerhalb des selben Schulhalbjahres eine erneute Wahl statt. Bei unmittelbarer Nähe der Wahl zu den Sommerferien soll die erneute Wahl spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.

4.9 Eine Bezirksbeauftragte bzw. ein Bezirksbeauftragter scheidet aus dem Amt aus:

- mit Ablauf der Amtsperiode, wobei eine Wiederwahl möglich ist (vgl. Nr. 4.1);
- auf eigenen Wunsch;
- mit Ausscheiden aus dem Schuldienst;
- bei Rückgabe oder Entzug der Missio canonica bzw. der Kirchlichen Unterrichterlaubnis;
- in der Regel, wenn sie bzw. er mehr als ein Schuljahr keinen Religionsunterricht erteilt;
- in der Regel bei längerer Krankheit, Beurlaubung oder Freistellung von mehr als einem Jahr;
- wenn der Bischof von Münster ihr bzw. ihm die Aufgabe entzieht.

## 5. Widerspruch gegen den Entzug der Beauftragung

Sollte der Bischof von Münster einer bzw. einem Bezirksbeauftragten die Aufgabe entziehen, so wird die Entscheidung des Bischofs der bzw. dem Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. In diesem Fall unterzieht die Abteilungsleitung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster unter Hinzuziehung einer schulfachlichen Referentin bzw. eines Referenten aus der Abteilung Religionspädagogik den Sachverhalt einer Prüfung und unterbreitet dem Bischof von Münster eine Empfehlung. Die Entscheidung des Bischofs wird dann wiederum schriftlich der bzw. dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben und ist nicht anfechtbar.

## 6. Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Rahmenstatuts im Amt befindlichen Bezirksbeauftragten bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie ernannt und beauftragt sind, in ihrem Amt.

## 7. Schlussbestimmung

Dieses Rahmenstatut tritt am 1. Mai 2024 für das Bistum Münster in Kraft. Es ersetzt das Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen und Kollegschaften im Bistum Münster von 1995.

Münster, 16.04.2024

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: S 200

**Art. 96 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de](mailto:heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de)
- Dr. Dirk van de Loo:  
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: [vandeloo@bistum-muenster.de](mailto:vandeloo@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Priester**

		<b>Auskünfte erteilt</b>
<b>Kreisdekanat Warendorf</b>	<b>Oelde St. Johannes</b> Leitender Pfarrer	Matthias Mamot

**Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

		<b>Auskünfte erteilt</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Lüdinghausen</b> St.-Marien-Hospital (50 %) Leitender Pfarrer: Benedikt Elshoff	Dr. Dirk van de Loo
<b>Kategorial</b>	DPSG Diözesankurat (50%)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: R 430

Art. 97

**Personalveränderungen**

**A l b e r s**, Walter, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 25. Mai 2024 von der Pfarrstelle Jever St. Benedikt entpflichtet. Zugleich wurde er zum 26. Mai 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Jever St. Benedikt ernannt.

**B a b y MS**, P. Jeneesh, wurde zum 15. April 2024 zum Pastor in der Pfarrei Molbergen St. Johannes Baptist ernannt.

**B ö r n e r**, Uwe, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit sofortiger Wirkung bis zur Rücknahme dieser Ernennung gemäß cann. 539 und 540 CIC zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Lindern St. Katharina von Siena ernannt.

**B r a t k e**, Lars-Jörg, Pfarrer, wurde zum 26. Mai 2024 die Pfarrstelle Jever St. Benedikt übertragen. Zudem wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**F i n k**, Andreas, Pfarrer, wurde zum 20. April 2024 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg (Rheinhausen) St. Peter und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**H a g e m a n n**, Andreas, Pfarrer, wurde zum 19. April 2024 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Hamminkeln Maria Frieden übertragen.

**H ö p i n g**, Myriam, Pastoralreferentin, wurde zum 30. Mai 2024 befristet bis 29. Mai 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei Münster St. Marien und St. Josef sowie Münster (Coerde) St. Franziskus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**L a m e r s**, Ralf, Pfarrer, wurde zum 31. März 2024 von den Aufgaben als Landesbezirkspräses der historischen Bruderschaft und zum 18. April 2024 von der Pfarrstelle Hamminkeln Maria Frieden entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheinberg St. Peter und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**N o l t e**, Marion, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Stadtlohn St. Otger und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**S c h n u c k l a k e**, Stephanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2024 befristet bis 31. März 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (70 %) in der Pfarrei Warendorf St. Laurentius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**S c h o m a c h e r**, Cornelia, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der St. Barbara-Klinik Hamm-Heesen in der Pfarrei Hamm-Heesen Papst Johannes und die Stelle als Supervisorin (20 %) übertragen.

**T h a l m a n n**, Kirsten, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Kleve St. Willibrord und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**V a n d e n B e r g**, Helmut, Diakon mit Zivilberuf, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. April 2024 zum Landesbezirkspräses für die St. Sebastianus Jugendschützen und Altschützen des Landesverbandes Niederrhein ernannt.

**Inkardiniert in das Bistum Münster wurde:**

**S a n t i a g u**, Raja Kumar, Pastor m. d. T. Pfarrer in Nottuln St. Martin, bisher Ordensbruder der Obl. D. Hl. Franz von Sales, wurde mit Urkunde vom 1. April 2024 endgültig aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.



**Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:**

G r a m a t k e, Günther, Pfarrer em., wurde auf eigenen Wunsch zum 1. Mai 2024 in den Ruhestand versetzt.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

K u m a r K a r a n a m MSFS, Dhaman, Pater, mit Ablauf des 30. April 2024 von seiner Aufgabe als Pastor in der Pfarrei Essen|Oldenburg St. Bartholomäus in entpflichtet worden ist. Er beendet seinen Dienst im Bistum Münster. P. Dhaman ist zum vierten Bischof von Nalgonda im indischen Bundesstaat Telangana ernannt worden.

F r i e s, Roman, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2024 von seiner Aufgabe als Pastor zur Aushilfe in Lünen St. Marien entpflichtet. Er beendet seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: R 430

Art. 98

**Unsere Toten**

D ö r n i n g, Alwine, Pastoralreferentin i. R., wurde am 20. Oktober 1937 in Pfalzdorf geboren. Alwine Dörning besuchte das Seminar für Seelsorgehelferinnen in Münster von 1964 bis 1967 und schloss die Ausbildung mit einem berufspraktischen Jahr in der Pfarrgemeinde St. Norbert in Münster ab. 1967 wurde sie in der Pfarrgemeinde St. Norbert in Münster als Seelsorgehelferin angestellt. Sie engagierte sich in der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Familien und Altenseelsorge und half bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste. Im Jahr 1977 wurde sie zur Pastoralreferentin für die Pfarrgemeinde St. Norbert ernannt. Von 1987 bis zum Eintritt in den Ruhestand war Alwine Dörning in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Wesel mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband tätig. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendete sie ihr Berufsleben im Dienste der Kirche. Alwine Dörning verstarb am 31. März 2024 im Alter von 86 Jahren.

K r ä m e r, Klaus, Pfarrer em., wurde am 7. April 1939 in Dorsten geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1965 in Münster. Das Goldene Weihejubiläum konnte er am 29. Juni 2015 begehen. Nach seiner Weihe ging er zunächst als Aushilfe nach Emsdetten St. Pankratius, bevor er im gleichen Jahr die Stelle als Kaplan in Coesfeld St. Laurentius übernahm. 1967 wurde Klaus Krämer Kaplan in Recklinghausen St. Paulus. 1973 wechselte er als Kaplan nach Dinslaken St. Marien und St. Jakobus. Im Jahr 1976 wurde ihm die Pfarrstelle Duisburg-Walsum St. Dionysius übertragen. Zusätzlich übernahm er 1985 die Aufgaben als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt in Dinslaken. 1988 wurde Klaus Krämer Pfarrer in den Justizvollzugsanstalten Castrop-Rauxel und Recklinghausen. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2004 zog es ihn nach Recklinghausen St. Elisabeth. Pfarrer em. Klaus Krämer verstarb am 31. März 2024 in Alter von 84 Jahren.

S c h l o t m a n n, Ludger, Pfarrer, wurde am 29. Juli 1955 in Ennigerloh (Enniger) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 22. Mai 1983 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Aushilfsstellen in Westerstede Herz Jesu, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus und Hopsten (Halverde) St. Peter und Paul, bevor er zum Kaplan in Rheine (Mesum) St. Johannes Bapt. ernannt wurde. Im Jahr 1987 wechselte er als Vikar nach Dinklage St. Katharina. Die Ernennung zum Pfarrer in Velen (Ramsdorf) St. Walburga erfolgte im Jahr 1991, und ein Jahr darauf übernahm er zusätzlich die Leitung des Pfarrverbandes Gescher-Ramsdorf-Velen. Zum Definitor im Dekanat Borken

wurde er im Jahr 1994 ernannt. 2001 wechselte er als Pfarrer nach Oelde St. Joseph und übernahm im Jahr 2002 zusätzlich die Aufgaben als Vicarius Cooperator in St. Johannes, St. Lambertus, St. Vitus (Lette) und St. Vitus (Sünninghausen) in der Seelsorgeeinheit Oelde, Oelde (Lette), Oelde (Stromberg) und Oelde (Sünninghausen). Im Jahr 2003 wurde er zusätzlich zum Pfarrverwalter in St. Vitus (Lette) in derselben Seelsorgeeinheit ernannt. Der Wechsel als Pfarrer nach Ahlen (Vorhelm) St. Pankratius erfolgte im Jahr 2010. Zusätzlich übernahm er im Jahr 2014 die Aufgaben als Bezirkspräsident der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirkes Hamm-Münster-Warendorf. Im Jahr 2015 wechselte er als Pastor mit dem Titel Pfarrer nach Beckum St. Stephanus, wo er bis zu seinem plötzlichen Tod die ihm anvertrauten Aufgaben mit großer Freude und Hingabe erfüllte. Pfarrer Ludger Schlotmann verstarb am 5. April 2024 in Beckum im Alter von 68 Jahren.

AZ: R 430

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)**

Art. 99

### **Personalveränderungen**

G l ä s e r, Lic. iur. can. Mag. Theol. Benedict Leonhard, wurde zum 1. Mai 2024 von Bischof Dr. Felix Genn auf fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

AZ: OFF



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster